

## "MITTERFELD - ECKHOF Neufassung 2008 "

STADT:

HAUZENBERG

LANDKREIS:

PASSAU

**REG.-BEZIRK:** 

**NIEDERBAYERN** 

Deckblatt Nr. 4 - Änderungsbereich

• "Böschungen bei Flur-Nr. 270/26 Gemarkung Hauzenberg"

## ENDAUSFERTIGUNG

Aufstellungs-/Änderungsbeschluss

03. Dezember 2012

Bürgerbeteiligung Trägerbeteiligung

vom 16.04.2013

bis 15.05.2013

vom 11.03.2013

bis 04.04.2013

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

19. August 2013

Bekanntmachen im Amtsblatt mit Inkrafttreten 06. September 2013

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder

den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hauzenberg, den	
	Gudrun Donaubauer
	Bürgermeisterin

## DECKBLATT NR. 4

## ZUM BEBAUUNGSPLAN "MITTERFELD - ECKHOF Neufassung 2008"

Stadt Landkreis Reg.-Bezirk HAUZENBERG PASSAU NIEDERBAYERN

BEGRÜNDUNG

**UMWELTBERICHT** 

ERGÄNZENDE TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgestellt:

Hauzenberg, den 01.03.2013

20.08.2013

Ergänzt:

AK 101 974

Ludwig A. Bauer Architekt + Stadtplaner Am Kalvarienberg 15 94051 Hauzenberg

## BEGRÜNDUNG

#### 1. ANLASS

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "MITTERFELD - ECKHOF" wurde bereits im Jahr 1975 begonnen.

Mit Schreiben vom 17.01.1980 wurde dieser Bebauungsplan durch das Landratsamt Passau genehmigt und besitzt seit 03.03.1980 Rechtskraft.

In der Neufassung 2008 wurde der bisherige Bebauungsplan aktualisiert. Außerdem wurden die digitalen Messdaten als Grundlage für den neuen Bebauungsplan herangezogen.

Bereits im Jahre 2011 wurde mit Deckblatt Nr. 3 ein vereinfachtes Verfahren für dieses Grundstück durchgeführt. Der Satzungsbeschluss erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Hauzenberg am 21. März 2011.

In der Sitzung vom 03. Dezember 2012 hat der Stadtrat Hauzenberg die Änderung des Bebauungsplanes "Mitterfeld-Eckhof Neufassung 2008" mit Deckblatt Nr. 4 beschlossen.

### 2. ÄNDERUNGEN

- 2.1 Bei **Flurnummer 270/26, Gemarkung Hauzenberg**, soll folgende Festsetzung geändert werden:
  - Entgegen den Festsetzungen bei Deckblatt Nr. 3 sollen die Böschungen verändert werden.
     Die maximale Abstufungen dürfen 1,50m nicht überschreiten

## 3. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

- 3.1 Bei der Flurnummer 270/26, Gemarkung Hauzenberg (Parzelle 69) wurden bei der Realisierung des Objektes entgegen des Deckblattes Nr. 3 Änderungen vorgenommen.
- 3.2 Diese Änderung betreffen die ausgeführten Böschungen. Durch diese Umänderung der Böschung ist es gewährleistet, dass eine größere Freifläche an der Terrassenseite des Gebäudes besteht und so eine wesentlich geringere Unfallgefahr für die eigenen Kinder gegeben ist.
- 3.3 In diesem Deckblatt werden die Änderungen aufgenommen und die entsprechenden ergänzenden textlichen und planlichen Festsetzungen erlassen.

#### 4. ERSCHLIESSUNG

- 4.1 Bei den Bereichen
  - Straßen
  - Wasserversorgung
  - Löschwasser
  - Abwasserbeseitigung
  - Regenwasserbeseitigung

sind keinerlei Änderungen gegenüber den Feststellungen beim Deckblatt Nr. 1 "Mitterfeld-Eckhof Neufassung 2008" vorhanden.

4.2 Das Baugrundstück der Flur-Nr. 270/26 (Parzelle 69, Gemarkung Hauzenberg) liegt an einer privaten Verkehrsfläche.

#### 5. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird im nachfolgenden Umweltbericht untersucht.

Dort werden auch – falls notwendig – die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

## **UMWELTBERICHT**

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG ist hier nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften nach § 17 UVPG.

## 1.0 Einleitung

#### 1.1 Bisherige bauliche Entwicklung

Der Bebauungsplan "Mitterfeld-Eckhof" besitzt seit 03.03.1980 Rechtskraft.

Zum damaligen Zeitpunkt waren ein Umweltbericht und eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung noch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

#### 1.2 Neue bauliche Entwicklung

In der Zwischenzeit ist eine weitere Änderung an die Stadtverwaltung herangetragen worden.

Dieser Änderungswunsch soll in diesem Deckblatt abgearbeitet werden.

Änderungen sind unter "2. ÄNDERUNGEN" aufgelistet.

#### 1.3 Erschließungen

- Öffentliche Abwasserkanäle sind bereits vorhanden
- Öffentliche Wasseranschlüsse sind bereits vorhanden
- Alle Straßen private Straßen sind bereits vorhanden

## 1.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** FFH-Gebiet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** Vogelschutzgebiet.

#### 1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt

Es sind lediglich Änderungen an der Böschung der Flur-Nr. 270/26 (Parzelle 69) vorgesehen.

## 2.0 <u>Umweltauswirkungen</u>

für Flurnummer 270/26, Gemarkung Hauzenberg

## <u>Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise</u> <u>bei der Eingriffsregelung</u>

in

2.1	Planungsv	oraussetzun	gen			
2.1.	l Bebauungs	plan mit integrie	rtem Grünordungspl	an		
	х	ja			nein	
	Sämtliche gri		nit integriertem Grün textlichen und planlid tegriert.			
2.2	Vorhabens	styp				
2.2.1	Art der baul	ichen Nutzung				
	X	] ja			nein	
	Erläuterung: Es handelt si	ch um ein Allger	meines Wohngebiet	(nach	§ 4 Baı	uNVO).
2.2.2	. Maß der ba	ıulichen Nutzung	1			
	х	] ja			nein	
	Die festgeset	zte GRZ ist nich	n <b>g für Flurnummer</b> it größer als 0,30. Da ngsmaß beträgt 24,8	as für	das Bai	
	- Gesamtfläcl	ne des Baugrun	dstückes:		1	.374,64 m²
			n, welche nach der /	Änder	ung	340 89 m²

GRZ =	Überbauungsfläche							
GRZ –	Gesamtfläche Baugrundstück				_			
GRZ =	340,89		=	0,248	unter	0,30		
	1.374,64							
Gesamtversiegelungsfläche kleiner 0,30								
2.3 Schutzgut A	rten und Leber	nsräume						
<ul> <li>2.3.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung, wie</li> <li>Flächen nach den Listen "Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II)" oder "Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III)".</li> <li>Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG,</li> <li>Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen.</li> </ul>								
x	ja			nein				
2.3.2 lm Bebauungsp Lebensraumv	olan sind geeignete erbesserung vorge		n zur D	urchgrün	ung und	zur		
x	ja			nein				
<ul> <li>Erläuterung: <ul> <li>15 % der Flächen sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen</li> <li>In dieser Grundstücksparzelle sind mindestens zwei Hochstämme zu pflanzen, davon ein Hochstamm an der Straße</li> </ul> </li> </ul>								
2.4 Schutzgut B	oden							
Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen begrenzt.								
х	ja			nein				

	-				hrung: lediglich ite wurde neu		kurze Privatstraße von tet
2.5	Schu	tzgut '	Wasser				
2.5.	1Es lieg	t ein au	ısreichend	ler Flurabst	and zum Grun	idwas	ser vor.
		х	ja				nein
	Wasse Grund	ukörpe rwirtscl vassers	naftsamtes	s Passau is	t im gesamten	Baye	en. Laut Auskunft des erischen Wald der nögliche Aushubtiefe für
2.5.2							angschichtwasser) z) bleiben unberührt.
		х	ja				nein
	Erläute - - -	Quelle Wass Hangs Wohn	erwirtscha schichtwas gebiet nic	ftsamtes F sser war im ht anzutreft	fen.	orhan zende	
2.5.3	Im Bau vorgese	_	sind geeig	nete Maßn	ahmen zum S	chutz	des Wassers
		х	ja				nein
	Erläute - -	Die nie Anfalle Garter Reger	endes Obe nbewässe	erflächenwa rung und W oll, mit zeitli	/C-Spülung zu	terner verw	en anzulegen n zu sammeln und zur enden. Das übrige dem Staffelbach
2.6	Schut	zgut L	.uft/Klim	ıa			
				•	vurde auf Frisc ete geachtet.	hlufts	chneisen und
		х	ja				nein

Erläuterung:

Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

## 2.7 Schutzgut Landschaftsbild

2.7.1 Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.							
x ja nein Erläuterung: Das Baugebiet ist im Bebauungsplan "Mitterfeld-Eckhof, Neufassung 200 enthalten.	)8"						
2.7.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche.							
x ja nein							
Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhen- rücken/Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente							
2.7.3 Einbindung in die Landschaft: Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen.							
x ja nein							
Erläuterung: Es werden neue Bäume gepflanzt.							
Da <u>alle</u> Fragen mit " <b>ja</b> " beantwortet wurden, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf!							

## 3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MITTELS **DECKBLATT NR. 4**

Bei der Flurnummer 270/26, Gemarkung Hauzenberg werden ohnehin nur kleinere Strukturen – Böschungen – verändert.

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Stadt Hauzenberg

Gudrun Donaubauer 1. Bürgermeisterin

Architekturbürge Baluekray

Architekt + Statiplaner

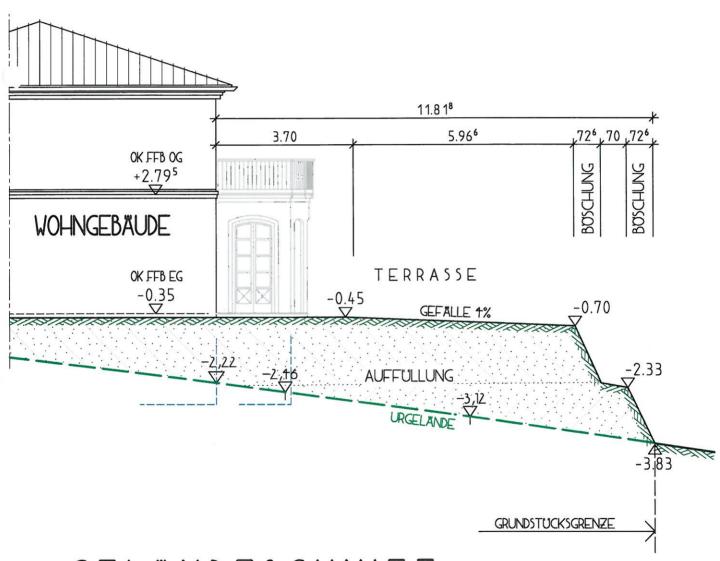
## ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Vorbemerkung:

Die ergänzenden textlichen Festsetzungen gelten nur für die Flur-Nr. 270/26 (Gemarkung Hauzenberg) und nicht für den gesamten Geltungsbereich.

- a) Die Geländeveränderungen dürfen an der höchsten Stelle, gemessen ab Urgelände, eine Höhe von 2,85 m nicht überschreiten.
   Die dafür erforderlichen Abstufungen dürfen im Einzelnen eine Höhe von jeweils 1,50 m nicht überschreiten.
- b) Die Schnittzeichnung der ergänzenden planlichen Festsetzung zeigt dies für die Geländeveränderungen zulässige Höchstmaß – von Abstufungen – verbindlich auf.
- c) Die Abstandsflächenanforderungen des Art. 6 der BayBO sind einzuhalten.

# ERGÄNZENDE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



GELÄNDESCHNITT URGELÄNDE/GEPL.GELÄNDE